

Ludwig Volk SJ

Pater Rupert Mayer vor der NS-Justiz

Zum 100. Geburtstag des Münchener Männerseelsorgers am 23. Januar 1976

Wenige Wochen vor dem Sondergerichtsprozeß, in dem P. Rupert Mayer SJ des Kanzelmißbrauchs angeklagt wurde, deutete Kardinal Faulhaber im Juli 1937 die Verhaftung des weithin bekannten Männerapostels als ein Flammenzeichen, das im „Kulturkampf zur Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland“ den Beginn einer neuen Phase markiere. Wenn der Münchener Erzbischof damit auf die überpersönliche Bedeutung des Falles Rupert Mayer abhob, so beleuchtete er einen Aspekt in dem Dauerkonflikt zwischen NS-Staat und katholischer Kirche, der aus der historischen Distanz von fast vier Jahrzehnten noch wesentlich schärfer erfaßt werden kann als im Augenblick des Geschehens. Denn die Aktion der Staatspolizei gegen den ob seines Freimuts berühmten Prediger erhellte blitzartig nicht nur die kirchenpolitische Szenerie und die Position der plurizentrisch gegen die Kirche operierenden Staatsorgane, sondern enthüllte auch, was im totalitären Alltag hinter Schleiern verborgen lag: Das Elend einer regimehörigen Justiz, das Hegemonialstreben von Himmels Gestapo, die Aschenbrödelrolle des Reichskirchenministeriums und die Begrenztheit der kirchlichen Abwehrmöglichkeiten.

Der Weg nach München

1876 in Stuttgart geboren und in einer Kaufmannsfamilie großgeworden, war Rupert Mayer nach kurzer Vikarszeit in der Heimatdiözese Rottenburg im Jahr 1900 in den Jesuitenorden eingetreten¹. Auf ergänzende theologische Studien folgte eine mehrjährige Tätigkeit als Volksmissionar. Als er im Januar 1912 nach München berufen wurde, um die Seelsorge für den Strom von jährlich 23 000 Zuwanderern zu organisieren, betrat er das Wirkensfeld seines Lebens. Wo einen anderen das Überdimensionale der Großstadtprobleme entmutigt hätte, weckte es in P. Mayer scheinbar unerschöpfliche Energien. Ganz für alle Hilfesuchenden dazusein, war für ihn oberste Priesterpflicht. Ihr verschrieb er sich mit einem unbändigen Aktivismus. Es war der Seelsorger in ihm, den es im August 1914 dorthin zog, wo an der Front täglich tausendfach gestorben wurde. Zuerst Lazarethhelfer, dann Militärpfarrer, war er der erste deutsche Feldgeistliche, der Ende 1915 mit dem EK I ausgezeichnet wurde. Keiner Gefahr ausweichend, wurde er im Dezember 1916 in Rumänien so schwer verwundet,

daß ihm das linke Bein amputiert werden mußte. Mit eisernem Willen suchte er die Behinderung zu meistern.

Ohne Schonung seiner selbst stellte er sich in der politisch hochexplosiven Atmosphäre der bayerischen Landeshauptstadt der Auseinandersetzung mit verwirrenden Nachkriegsströmungen. Entweder selbst am Réferententisch oder als Diskussionsredner suchte er den katholischen Standpunkt zur Geltung zu bringen, wobei er in den Werbeveranstaltungen von Adventisten ebenso selbstverständlich das Wort ergriff wie in den Versammlungen der Kommunisten, einmal auch als Vorredner des noch unentdeckten Gefreiten Adolf Hitler. Seiner Tatkraft verdankte die Münchener Männerkongregation, der er seit 1921 als Präses vorstand, einen kontinuierlichen Aufschwung. Auf eine Initiative P. Mayers ging die Einrichtung regelmäßiger Bahnhofsgottesdienste für Sonntagsausflügler zurück, an denen er sich jahrelang durch Übernahme der beiden frühesten Messen nach 3.00 Uhr beteiligte. Untertags drängten sich vor seinem Sprechzimmer in St. Michael die Bittsteller. Auf Regimentsfeiern bekundeten Soldaten wie Offiziere dem Divisionspfarrer Mayer ihre Verehrung und Anhänglichkeit. Es entsprach dem zeitgenössischen Bewußtseinsstand, das Gemeinwohl primär national zu definieren, und auch der einstige Feldseelsorger konnte sich dem nicht entziehen. Aber er bekämpfte jede Überspannung zum Chauvinismus, indem er auf den Kameradschaftstreffen den Kriegsteilnehmern als höchste Bürgerpflicht das Gebot solidarischen Zusammenstehens einschärfte. Bekennermut, Mannhaftigkeit und ein verzehrender Eifer für die Werke der Caritas machten ihn zu dem wohl populärsten Seelsorger von München.

Standortbestimmungen

Nicht lange vor Hitlers abenteuerlichem Putschversuch im November 1923 hatten führende Nationalsozialisten P. Mayer Ende Juni dazu ausersehen, sich von ihm, dem Mann der Kirche und Sprecher der Frontgeneration, die weltanschauliche Unbedenklichkeit der NS-Bewegung attestieren zu lassen. Von Jubel zum Podium geleitet, entfachte der vermeintliche Sympathisant einen Sturm der Entrüstung, als er das gerade Gegenteil von dem sagte, was das Parteivolk hören wollte. Zwei Tendenzen, so erklärte P. Mayer, machten den Nationalsozialismus für den katholischen Christen unannehmbar: Die Verwerfung des Alten Testaments und die Aufpeitschung des Hasses gegen Andersdenkende. Damit war eine Abgrenzung vorweggenommen, die Jahre später in den Warnungen der deutschen Bischöfe vor dem Nationalsozialismus kirchenamtlich bekräftigt wurde².

An dem klaren Trennungsstrich zur radikalen Rechten vermochte auch ein Gratulationsschreiben nichts zu ändern, mit dem Parteiführer Hitler aus der Festungshaft in Landsberg P. Mayer zum 25jährigen Priesterjubiläum beglückwünschte. Seine Witterung für das Unheil, das Anfang der dreißiger Jahre mit dem Anschwellen der

NSDAP zur Massenbewegung heraufzog, drängte ihn wenige Tage vor der „Katastrophenwahl“ vom 14. September 1930, Kardinal Faulhaber seine Befürchtungen vorzutragen³. Nachdem Hitler 1933 die Regierungsmacht erobert hatte, reagierte P. Mayer, obwohl doch für Marschmusik und Flaggenparaden keineswegs unempfindlich, auf die glanzvolle Selbstdarstellung des „Dritten Reiches“, das mit gigantischen Parteifesten, Millionenaufmärschen und Schaulusteffekten weiteste Volkskreise zu Beifallstürmen hinriß, mit eisiger Nichtbeachtung. Aber noch in der Rolle des stummen Beobachters war er den Parteileuten unheimlich. Als er in einer Werbeveranstaltung für die nationalsozialistische Gemeinschaftsschule am Mitschreiben gehindert, aus dem Saal gewiesen und in einem Nebenraum festgehalten wurde, beschwerte er sich am 21. Februar 1935 beim stellvertretenden Polizeipräsidenten von München persönlich über diese Behandlung⁴.

Unverblümt stellte er fest, „das Verhalten der Nationalsozialisten sei schlimmer als das Verhalten der Kommunisten und Freidenker in früheren Zeiten. Diese hätten ihn wenigstens nicht persönlich bedroht. Aber das mache ihm gar nichts aus, er habe schon öfters seinen Kopf hingehalten und werde ihn auch weiter hinhalten, und es freue ihn nichts mehr, als wenn er für seine Religion leiden dürfe.“ Sein Gegenüber täuschte sich nicht, wenn er aus der Unterredung das Fazit zog: „Pater Mayer hat sich als offensichtlicher Gegner des 3. Reiches bekannt, was sowohl aus dem Inhalt seines Vorbringens als auch aus der Form zu erkennen war. Vom Führer redete er als von ‚Herrn Hitler‘ . . . Pater Mayer möchte offensichtlich gerne Märtyrer werden und sündigt in geradezu frivoler Weise auf seine Kriegsbeschädigung.“

Zwei Monate später, als die letzte Caritas-Straßensammlung in München von randalierenden Studentengruppen planmäßig gestört und daraufhin von Innenminister Wagner⁵ in Diktatormanier kurzweg verboten wurde, genoß auch P. Mayer, trotz Beinprothese mit der Sammelbüchse unterwegs, keinerlei Immunität. Dazu führte Generalvikar Buchwieser in seinem Protest⁶ an die Staatsregierung aus: „Studenten waren es dann insbesondere, welche in unerhörtester Weise den Schwerekriegsbeschädigten Jesuitenpater Rupert Mayer viertelstundenlang beschimpften.“

Unter den Gegenwartereignissen, die P. Mayer in seinen Predigten und Vorträgen kritisch streifte, nahm die NS-Schulpolitik, wie sie in München ebenso zielstrebig wie rücksichtslos praktiziert wurde, vom Frühjahr 1935 ab einen immer breiteren Raum ein. Einer Regierungsverordnung aus dem Jahr 1919 zufolge war in München wie in drei weiteren bayerischen Städten das Zahlenverhältnis von Konfessions- und Gemeinschaftsschulen durch das Votum der Eltern alljährlich neu festzulegen. Während die Bekenntnisschulen in München über Jahre hinweg einen festen Anteil von rund 80 Prozent behauptet hatten, brachten es die getarnt operierenden, aber von Partei und Staat massiv unterstützten Befürworter der „Deutschen Gemeinschaftsschule“ in einer von Mal zu Mal gesteigerten Kampagne innerhalb von drei Jahren zuwege, die Abstimmungsquoten umzukehren und die Anhänger der Konfessionsschule auf bedeutungslose 4 Prozent zu reduzieren. Zu dieser sprunghaften und schon deshalb ver-

dächtigen Umlenkung des Wählerwillens verfügten sie nicht nur monopolartig über Rundfunk und Presse, während jede kirchliche Werbetätigkeit durch Polizeimaßnahmen zuerst schikanös erschwert und schließlich fast ganz unterbunden wurde, sondern scheuten auch vor erpresserischem Druck nicht zurück, um widerstrebende Eltern gefügig zu machen.

Im Visier der Gestapo

Spätestens nachdem er im Februar 1935 im Polizeipräsidium seinen kritischen Standpunkt unmißverständlich klargelegt hatte, konnte P. Mayer der erhöhten Aufmerksamkeit der Gestapo sicher sein. Trotzdem fiel das Belastungsmaterial, das beauftragte „Zuhorcher“, wie Kardinal Faulhaber solche Predigtbesucher titulierte, zusammentrugen, zunächst kärglich aus. Das erlaubte der Münchener Justizbehörde, immerhin soviel Unabhängigkeit zu beweisen, daß sie einen zu Jahresanfang 1936 gestarteten Versuch der Gestapo, P. Mayer ein Strafverfahren anzuhängen, durchfallen ließ. Moniert wurden von den Antragstellern Äußerungen, die P. Mayer am 1. Dezember 1935 in einer Predigt in St. Michael und am 22. Dezember 1935 in einem Männervortrag in Waldtrudering getan hatte. Gegen die kleinliche Überinterpretation der Spitzel räumte die Staatsanwaltschaft dem Prediger doch das Recht ein, unsachliche Presseangriffe auf Kirche und Klerus zurückzuweisen⁷.

Die unvoreingenommenere Haltung der Münchener Unterbehörde teilte allerdings das Reichsjustizministerium nur unter Vorbehalt, insofern es den Vorschlag auf Ablehnung eines Anklageverfahrens „trotz Bedenken“ zwar guthieß, damit aber die Auflage verband, den Beschuldigten zu verwarnen⁸. Das grenzte den Ermessensspielraum der örtlichen Staatsanwaltschaft für künftige Entscheidungen merklich ein, was vor allem die Aussichten verringerte, einen sicher zu erwartenden zweiten Vorstoß der Gestapo abermals zurückzuweisen. Bei der von Berlin aus befohlenen Verwarnung stand P. Mayer am 7. Mai 1936 dem gleichen Staatsanwalt Grosser gegenüber, der ein Jahr später im Sondergerichtsprozeß gegen ihn die Anklage zu vertreten hatte. Ohne sich durch die Androhung gerichtlicher Schritte einschüchtern zu lassen, gab P. Mayer zu verstehen, daß es für ihn über den kirchlichen Verkündigungsauftrag keinerlei Diskussion geben könne.

Nach diesem Warnsignal blieb er fast ein volles Jahr unbehelligt. Dennoch stand es für ihn außer Zweifel, daß ihn die Späher der Gestapo bei seiner weitgespannten Predigtstätigkeit zwischen Eichstätt und Lenggries ständig belauerten. Während eben dieser Monate intensivierte das Regime seine Einschnürungspolitik gegenüber der katholischen Kirche, bis sich der Überdruck im März 1937 in der Papstenzyklika „Mit brennender Sorge“ in einem Gegenschlag entlud, der die NS-Führung völlig überraschte. Hitlers Repressalien ließen nicht lange auf sich warten. Forciert wurde eine neue Serie von Sittlichkeitsprozessen gegen Ordensangehörige aufgelegt, um nach

innen die Glaubwürdigkeit der Kirche zu zerstören und nach außen die Bloßstellung vor der Weltöffentlichkeit vergessen zu machen. Je weniger die Kirche, nur noch im Besitz staatlich kontrollierter Sonntagsblätter, der Propagandaoffensive publizistisch entgegenzustellen hatte, desto mehr wuchs die Bedeutung der Predigtkanzel als eines letzten Stützpunkts innerkirchlicher Wahrheitsverkündung. Gewohnt, in der vordersten Linie zu fechten, fühlte sich P. Mayer in diesem Kampf mit ungleichen Mitteln verpflichtet, den Diffamierungsfeldzug des Propagandaministeriums zu entlarven.

Was er darüber hinaus an empörenden Machenschaften aus dem Münchener Schulkampf ans Licht zog, waren Tatsachen, wie sie in gleicher Eindeutigkeit nur in den Protesteingaben des Ordinariats, die ihm nicht unbekannt waren, beim Namen genannt wurden. Das hieß allerdings nicht, daß er als Prediger elementare Klugheitsregeln einfach mißachtet hätte, wie er auch nicht auf den Kunstgriff verzichtete, auf der Folie programmatischer Hitlerworte die Tatsache der Kirchenbedrückung als unbegreifliche Fehlentwicklung zu beklagen.

Noch war Himmlers Polizeiapparat im Frühjahr 1937 nicht quasi-autonom wie 1939 nach Kriegsbeginn, noch war Rücksicht auf die Volksstimmung zu nehmen und auf die Zuständigkeiten der ordentlichen Justiz, noch war es nicht ratsam, eine populäre Persönlichkeit wie den Münchener Männerseelsorger in der Versenkung einer unbefristeten „Schutzhaft“ verschwinden zu lassen. Andererseits aber waren einflußreiche Parteikreise offensichtlich in dem Bestreben einig, mit der gerichtlichen Aburteilung eines Geistlichen mit den „vaterländischen Verdiensten“ eines P. Rupert Mayer weithin sichtbar ein Tabu zu brechen und ein abschreckendes Exempel zu statuieren.

Predigtverbot

Das schloß nicht aus, daß die Gestapo zunächst ein unauffälligeres Verfahren bevorzugt und den „Hetzpater“ lieber auf dem Verordnungsweg zum Schweigen gebracht hätte. Es wäre ihr dann auch die Kooperation mit einer Justizbehörde erspart geblieben, die sie ohnehin als schlapp und skrupelhaft verachtete. Am 7. April 1937, nur einen Tag nach Hitlers Befehl zur Wiederankurbelung der Sittlichkeitsprozesse, erließ das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapo) Berlin die Verfügung⁹: „Über Mayer ist wegen seiner staatsschädigenden Reden Redeverbot für das gesamte Reichsgebiet verhängt.“ Die enge Aufeinanderfolge der beiden Entscheidungen war gewiß kein Zufall, legt vielmehr die Vermutung nahe, daß der Entschluß, gegen P. Mayer aktiv zu werden, als Konsequenz des verschärften Repressionskurses gegenüber der Kirche insgesamt zu deuten ist.

Ob die Gestapozentrale von vornherein ein stufenweises Vorgehen geplant hatte, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Faktisch ergab sich ein solches jedenfalls dadurch, daß die Ausführungsorgane vor der Frage standen, ob für einen Geistlichen das „Rede-

verbot“ auch im Kirchenraum Geltung haben sollte. Im Fall P. Mayers wurde die Auslegungsfrage schon vier Tage nach dem Erscheinen der Verfügung akut, von der Stapoleitstelle München aber dahingehend beantwortet, daß sich das Redeverbot nur auf außerkirchliche Räume erstrecke¹⁰. Zu welchem Zeitpunkt der Betroffene selbst von der Polizeiaufgabe unterrichtet wurde, ob Ende April oder gar erst am 16. Mai¹¹, ist ebenfalls ungeklärt. Da ein außerkirchliches Redeverbot seinen Aktionsradius nicht wesentlich berührte, erübrigte sich zunächst eine Auseinandersetzung damit, so wenig das Warnzeichen zu übersehen war.

Die Situation änderte sich jedoch grundlegend, als die Gestapo P. Mayer am 28. Mai 1937 eröffnete, daß er seine Kanzeltätigkeit auf St. Michael zu beschränken habe und im übrigen mit einem Predigtverbot belegt sei. Dieser Anschlag der Staatspolizei auf die innerkirchliche Verkündigungsfreiheit versetzte sowohl die Ordensobern von P. Mayer wie die Münchener Diözesanbehörden in höchste Alarmbereitschaft. In einem rasch zusammengerufenen Beratergremium¹² erörterte P. Rösch, Provinzial der Oberdeutschen Ordensprovinz, wie auf die Herausforderung der Gestapo angemessen zu erwidern sei. In der Ablehnung des Nationalsozialismus eines Sinnes mit P. Mayer, wenngleich in der Kampfesführung flexibler, war P. Rösch¹³ der Mann am rechten Ort, durch Weitblick, Urteil und Festigkeit befähigt, sich einer kritischen Entscheidung zu stellen. Mit der Bitte um verbindliche Weisungen entwickelte der Provinzial dem Münchener Kardinal, was die Hinnahme oder Ignorierung des Predigtverbots für die kirchliche Gesamtlage an Auswirkungen nach sich ziehen könne¹⁴. Indem er seine und P. Mayers Bereitschaft anbot, die Anmaßung der Gestapo zurückzuweisen, zog P. Rösch aus seiner Situationsanalyse die Schlußfolgerung: „Bei der Entwicklung der Verhältnisse scheint es – salvo meliore iudicio –, daß die Zeit grundsätzlicher Entscheidungen bezüglich Predigtverbot und anderer Fragen in nächste Nähe rückt.“

Das veranlaßte Kardinal Faulhaber, das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten¹⁵ eindringlich zu ersuchen, „unter Berufung auf das Reichskonkordat das in keiner Weise begründete über P. Rupert Mayer verhängte Redeverbot umgehend wieder aufzuheben“. Dabei ließ er warnend einfließen, daß die Münchener Männerwelt, die „mit beispielloser Verehrung diesem Veteranen des Weltkriegs zugehen“ sei, „das Polizeiverbot nicht stillschweigend hinnehmen“ werde¹⁶. Ungewöhnlich rasch reagierend, erteilte Staatssekretär Muhs dem Münchener Erzbischof in strengem Verweistone eine Lektion über die Grenzen der von Faulhaber angerufenen Bestimmungen des Reichskonkordats. Auf den Wink mit den unkontrollierbaren Protestäußerungen des Kirchenvolks auf jede Maßregelung P. Mayers erwiderte das Ministerium drohend, im Fall von Unruhen werde „der nationalsozialistische Staat sich durchzusetzen wissen“¹⁷.

Festnahme und Untersuchungshaft

Wer sich jedoch tatsächlich durchsetzte, war die Gestapo, wie das beiläufige Eingeständnis des für die Kirchenpolitik zuständigen Reichsressorts verriet, von der gegen P. Mayer verhängten Maßnahme erst durch Faulhabers Protest erfahren, also keineswegs im Einvernehmen mit der Gestapo gehandelt zu haben, wie diese vorgab¹⁸. Noch hatte sich Kerrl von dem versteckten Affront des Kanzelverbots nicht erholt, als ihn sein kirchenpolitischer Rivale Himmler bereits durch einen zweiten Alleingang brüskierte. Allerdings stand die Münchener Gestapo nach den von ihr gesetzten Prämissen selbst unter einem gewissen Zugzwang. Ohne die Übertretung des Predigtverbots erst lange abzuwarten, griff sie am 5. Juni 1937 zu, als P. Mayer auf Befragen unumwunden erklärte, am nächsten Tag außerhalb Münchens auf die Kanzel zu steigen. Mit der Verhaftung des Männerseelsorgers an der Michaelskirche war der bis dahin intern ausgetragene Konflikt mit einem Schlag öffentlich geworden.

Noch am gleichen Samstagnachmittag durchlief die Nachricht von der Gestapoaktion die halbe Stadt. Wer es noch nicht wußte, erfuhr es am Sonntag in einer Kanzelverkündigung¹⁹ des Ordinariats, die lakonisch kurz die Festnahme „des bekannten und verehrten Männerapostels Münchens“ mitteilte und zum Gebet für ihn aufforderte. In St. Michael erhob sich daraufhin „ein sehr lautes, mehrfach wiederholtes Pfuirufen, dem der Prediger erst nach einiger Zeit Einhalt gebieten konnte . . . Nach dem Gottesdienst sammelten sich vor der Michaelskirche . . . etwa 400 Personen an, die laut und erregt die Verhaftung des Paters besprachen und lebhaft für ihn Partei ergriffen.“ Vor dem Gestapohauptquartier, dem Wittelsbacher Palais in der Briener Straße, wo P. Mayer zunächst gefangen gehalten wurde, kam es „zu erregten Einzelauftritten“, die sich am Abend nach einer Betstunde für den Verhafteten wiederholten²⁰.

Zwischen dem 5. und 10. Juni, wo sich der Häftling im Gewahrsam der Gestapo im Wittelsbacher Palais befand, wurde staatlicherseits über die Weiterverfolgung des Falls Rupert Mayer entschieden, den der Chef der Münchener Gestapo, Oberregierungsrat Walter Stepp, persönlich in die Hand genommen hatte. Der Entwurf eines Operationsplans barg um so weniger Risiken, als die Unbeugsamkeit P. Mayers als feste Größe ins Kalkül eingehen konnte. Das bestätigte sich wieder am 7. Juni, als Stepp im Beisein von P. Rösch, der wegen der Verhaftung des Paters vorstellig geworden war, die Möglichkeit sondierte, P. Mayer für eine Beschränkung seiner Predigt-tätigkeit auf St. Michael oder die Stadt München zu gewinnen, nach wie vor aber auf ein klares Nein stieß. So bedurfte es denn auch am 9. Juni gewiß keiner weiteren Anstrengung, von P. Mayer die schriftliche Erklärung²¹ zu erlangen, daß er in der bisher geübten Weise weiterzupredigen gedenke. Erst mit diesem Schriftstück besaß die Gestapo die Handhabe, einen richterlichen Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr zu erwirken. Formell ausgelöst wurde der Haftantrag durch die von einem Kriminalinspektor der Stapoleitstelle München erstattete Strafanzeige²². Ihr war zur Begrün-

dung ein zehnsseitiger Bericht mit Predigtauszügen beigelegt, die nach Auffassung der Gestapo den Tatbestand des „Kanzelmissbrauchs“ erfüllten. Dabei handelte es sich um insgesamt 12 Predigten, die P. Mayer zwischen dem 27. Mai 1936 und dem 23. Mai 1937 teils in München, teils im weiteren Umland gehalten hatte²³.

Erst nach Erlass des Haftbefehls wurde der Pater der ordentlichen Justiz überstellt und am 10. Juni zur Untersuchungshaft ins Gefängnis Stadelheim eingeliefert, wo er bis kurz vor Prozeßbeginn am 22. Juli 1937 verblieb. In Justizrat Dr. Joseph Warmuth²⁴ wurde die Verteidigung einem gewiegten Juristen übertragen, der während der ganzen NS-Zeit als Anwalt des Bayerischen Klerusverbands mit Mut, Geschick und beachtlichen Erfolgen für zahllose Geistliche gefochten hat, die vom Regime wegen politischer Vergehen vor das Gericht oder Sondergericht gezogen wurden. Ihm assistierte Rechtsanwalt Dr. Robert Bandorf, ein Kriegskamerad P. Mayers, der sich aus eigenem Antrieb zur Verfügung gestellt hatte. Schon am 12. Juni, einen Tag nach seiner Bestellung, hat Warmuth Aufhebung des Haftbefehls beantragt und mit der Begründung „religiöse Notwehr“ auch bereits den Tenor seines Verteidigungsplädoyers angeschlagen. Das Sondergericht München jedoch, bei dem der Fall anhängig war, verwarf am 21. Juni 1937 die Haftbeschwerde, weil Mayer „die Freiheit zu neuen gleichartigen Verfehlungen mißbrauchen würde“²⁵. Inzwischen hatte auch das Reichsjustizministerium die für jede Strafverfolgung aufgrund des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 erforderliche Anordnung erlassen und zugleich gemahnt, „der Strafsache gegen den Jesuitenpater Rupert Mayer in München . . . mit Beschleunigung Fortgang zu geben“²⁶.

Aus dem von der Gestapo gelieferten Belastungsmaterial hatte die Staatsanwaltschaft eine Auswahl getroffen, indem sie von den ursprünglich 12 Predigten nur noch 9 und aus diesen wiederum insgesamt 10 Textstellen zur Anklageerhebung heranzog²⁷. Schon die Ablehnung der Haftbeschwerde war auf die genannten Äußerungen gestützt, „derentwegen nach der Ansicht des Gerichts mit einer Verurteilung gerechnet werden kann“²⁸. Zu den „ergänzenden Erhebungen“, von denen das gleiche Schreiben des Oberstaatsanwalts sprach, zählte offenbar auch eine Aktion der Münchener Gestapo, die am 18. Juni 1937 die Jesuitenniederlassung bei St. Michael, wo P. Mayer stationiert war, einer vierstündigen Hausdurchsuchung unterzog²⁹.

Ordinariatsproteste und Kardinalspredigt

Während der Justizapparat auf Hochtouren lief, um den Fall Mayer „unter Zurückstellung anderer Verfahren“ schnellstens vor Gericht zu bringen³⁰, war man kirchlicherseits nicht untätig geblieben. Wenige Tage nach der Verhaftung hatte Generalvikar Buchwieser am 9. Juni 1937 gegen Predigtverbot und Festnahme P. Mayers beim Reichsinnenminister Protest eingelegt³¹. Eine derartige Maßnahme sei „nicht nur ein Unrecht gegen den betreffenden Geistlichen, sondern bildet auch einen Eingriff

in die durch die Konkordate gewährleistete Zuständigkeit der Kirche und würde letzten Endes zu einer völligen Lahmlegung der Seelsorge führen, von der das Predigtamt einen wesentlichen Teil bildet“.

Neben anderen Vertretern der Bayerischen Staatsregierung erhielt auch Reichsstatthalter von Epp³² eine Abschrift der Ordinariatsbeschwerde. Das verdankte er nicht nur dem höchsten Staatsamt in Bayern, sondern auch dem Nimbus, der sich um den Truppenführer, Freikorpskommandeur und Befreier Münchens von der Räteherrschaft rankte und ihn zur Symbolfigur des Weltkriegssoldaten schlechthin gestempelt hatte. Den ranghöchsten Frontkämpfer Bayerns erinnerte deshalb der Generalvikar in einem Begleitschreiben³³ ausdrücklich, „wie weiteste katholische Kreise ganz Bayerns, ganz besonders aber die ehemaligen Frontsoldaten, die das einzigartige Wirken des ehemaligen Feldgeistlichen kennen und nie vergessen werden, der Erwartung leben, daß gerade Euere Exzellenz sich mit aller Kraft und Entschiedenheit für ihn verwenden und ihn wiederum seiner unermüdlichen, für Kirche und Vaterland segensreichen Tätigkeit freigegeben helfen“.

Einem nicht auszuschließenden Konflikt in der Seele Epps zwischen dem Frontkameraden und dem Parteigenossen hatte indessen die Gestapo beizeiten vorzubeugen gesucht. Schon am 8. Juni 1937 war Stepp in Person beim Staatssekretär des Reichsstatthalters erschienen, um durch eine beschwichtigende Berichterstattung die offene Flanke der Gestapooperation abzudecken³⁴. Ob solche Vor Sorge geboten war, ist indes fraglich. Denn der in seinen Einflußmöglichkeiten weit überschätzte höchste Repräsentant der Staatsgewalt in Bayern hatte ohnehin schon alle Mühe, sich gegenüber dem selbstherrlichen Duumvirat von Innenminister Wagner und Ministerpräsident Siebert auch nur einigermaßen zu behaupten. Epp verhielt sich zur Verhaftung und zum Sondergerichtsverfahren gegen den ehemaligen bayerischen Feldgeistlichen so passiv, wie die Gestapo es nur wünschen konnte. Weder der Appell Buchwiesers noch eine Bittschrift des Obersten Herold, der mit Epp die Bänke der Kriegsschule gedrückt hatte, vermochten ihn zu einer Intervention zu bewegen.

So wenig die spontanen Unmutsbekundungen unmittelbar nach P. Mayers Verhaftung den Regierungsstellen ins Konzept paßten, so unzulänglich waren sie andererseits als Gradmesser der Empörung, die tatsächlich unter den Münchener Katholiken herrschte. Sie konnten darum auch nicht die machtvolle Gegendemonstration ersetzen, wie sie von vielen Stimmen im kirchlichen Lager gefordert wurde und wie sie ja auch Kardinal Faulhaber als legitime Reaktion schon auf das Predigtverbot hin als unvermeidbar hingestellt hatte. Wenn man also anfangs durchaus mit dem Gedanken gespielt hatte, der Protestbewegung im Kirchenvolk freien Lauf zu lassen, so hatten sich die Kirchenbehörden nach dem Eintreten des Ernstfalls doch bald eines anderen besonnen und von öffentlichen Mißfallensäußerungen dringend abgeraten. Offensichtlich glaubte man durch einen nachweislichen Beitrag zur Wahrung von Ruhe und Ordnung der Sache des Angeklagten mehr zu nutzen, als wenn man sie zum Anlaß einer Kraftprobe mit allen Risiken für die Demonstrationsteilnehmer gemacht hätte.

Die angestaute Entrüstung zu zügeln, war allerdings nur dann moralisch vertretbar, wenn sich die Kircheninstanzen selbst zum Sprachrohr jenes Protestes machten, den öffentlich kundzutun den Gläubigen insgesamt versagt war. Am 13. Juni 1937, dem zweiten Sonntag nach P. Mayers Verhaftung, wandte sich das Erzbischöfliche Ordinariat in einer zweiten, wahrscheinlich vom Kardinal selbst stilisierten Erklärung³⁵ an die Münchener Gottesdienstbesucher. Sie berichtete über das Befinden des Verhafteten und die Beschwerdeschritte des Ordinariats, unterstrich die Unannehmbarkeit polizeilicher Einmischung in den Predigtauftrag des Bischofs, brachte das Bedauern des Kardinals zum Ausdruck, wegen der „Nachwehen einer schweren Bronchitis“ nicht selbst in St. Michael zu den Vorgängen Stellung beziehen zu können, und schloß mit der Mahnung, volle Ruhe zu bewahren und „unter allen Umständen von jeglicher Demonstration auf der Straße“ abzusehen.

Aus dem Antwortcharakter der Verlautbarung war unschwer auf die Natur der Rückfragen aus dem Kirchenvolk zu schließen, die sie ausgelöst hatten. In der Absicht vorzutragen, „was die Katholiken Münchens bewegt“, hatte der Schriftleiter der „Münchener Katholischen Kirchenzeitung“, Michael Höck, augenscheinlich noch in Unkenntnis der zitierten Kanzelverkündigung, am 12. Juni 1937 Kardinal Faulhaber berichtet, „besonders die Männer-Sodalen erwarteten einen flammenden Protest gegen die Verhaftung von P. Mayer, deren Ungerechtigkeit in keiner Weise zur Diskussion steht und auch keiner Untersuchung bedarf“. Zugleich gab er die Bitte weiter, daß er „ein Wort des Protestes und des Trostes zum Fall P. Rupert Mayer sprechen“ möge³⁶.

Dies war zweifellos nicht die einzige Stimme, die dem Kardinal bedeuten wollte, daß es zumindest diesmal nicht mit papierenen und im Endeffekt wirkungslosen Eingaben und auch nicht mit der Versicherung getan sein könne, die kirchlichen Stellen hätten intern ihr Möglichstes getan. Ehe der Münchener Erzbischof am 4. Juli 1937 schließlich die Kanzel von St. Michael bestieg, waren seit der Verhaftung genau vier Wochen verstrichen. Wenn Faulhaber sein Eingreifen trotz mancher Kritik aus den eigenen Reihen relativ lange hinausschob, so deshalb, weil er abwarten wollte, bis sich einmal die erste Erregung gelegt und zum anderen die Anklage ihre Karten aufgedeckt hätte. Die letzte Vorbedingung war am 21. Juni erfüllt, als das Sondergericht mit der Verwerfung der Haftbeschwerde den Katalog jener Predigtstellen vorlegte, mit denen es die Anklage zu bestreiten gedachte.

Schließlich machte eine mit aggressiven Ausfällen gegen die Kirche gespickte Kampf- rede Innenminister Adolf Wagners am 27. Juni in Fürstenfeldbruck allem Zuwarten ein Ende. Darin hatte der starke Mann der Bayerischen Staatsregierung die Kirche als die einzig noch verbliebene Macht attackiert, „die sich störend in unserem völkischen Leben bemerkbar macht“. Damit war die Ankündigung verbunden, daß die an die katholische Kirche in Bayern gesetzlich zu leistenden Staatsbeiträge in Zukunft drastisch gekürzt und dann eingestellt würden, da es nicht Sache des Staates sei, „eine Organisation finanziell zu unterhalten, die nichts anderes kennt als den Kampf gegen den Staat“³⁷.

Einmal gefaßt, wurde der Entschluß zu öffentlichem Einspruch mit Faulhaberschem Nachdruck in die Tat umgesetzt. In der „Flammenzeichen“-Predigt³⁸ hat der Münchener Kardinal sich nicht nur schützend vor einen verfolgten Geistlichen gestellt, sondern mit seiner vollen Bischofsautorität jene Auslegung des Verkündigungsauftrags gestützt, die den Präses der Männerkongregation vor die Schranken des Sondergerichts gebracht hatte. Kein anderer Oberhirte hat während der NS-Zeit öffentlich ein Solidaritätsbekenntnis von solcher Deziidiertheit für einen seiner Priester abgelegt, wobei gewiß nicht zu verkennen ist, daß die konkreten Begleitumstände des Münchener Falles dem Erzbischof zu einer selten günstigen Ausgangsposition verholfen hatten. Das machte Faulhabers Parteinahme zu einem Meilenstein im Kirchenkampf, so daß selbst ein so bischofskritisches Organ wie die Luzerner „Deutschen Briefe“ Waldemar Gurians diese Ansprache als „bewundernswert tapfere Predigt“ klassifizierten³⁹.

Mit dem alttestamentarischen Vorspruch „Es gibt eine Zeit zu schweigen und eine Zeit zu reden“ war ein kontrapunktisches Leitmotiv angeschlagen, das es Faulhaber gestattete, einerseits für den Diözesanbischof das Recht auf öffentlichen Widerspruch zu reklamieren, andererseits aber den Zuhörern etwaige Demonstrationspläne auszureden. Nichts wäre, so der Kardinal, der Gestapo willkommener, als wenn ihr durch Kundgebungen ein Anlaß geboten würde, „mit Gummiknütteln und Verhaftungen, mit Ausstellungen und Entlassungen vorzugehen gegen die verhaßten Katholiken, die heute mehr gehaßt und verfolgt werden als die Bolschewiken“.

Prozeßvorbereitungen

In St. Michael schilderte der Kardinal außerdem, wie er P. Mayer bei einem Besuch im Gefängnis Stadelheim in guter Verfassung angetroffen hatte. Unbeschränkten Zugang hatte Justizrat Warmuth, der seinen Mandanten fast jeden zweiten Tag aufsuchte. Obwohl er keine Mühe scheute, den Wahrheitsgehalt der angegriffenen Predigtäußerungen von P. Mayer durch eine Fülle dokumentarischen Materials zu erhärten, bereitete er diesen doch darauf vor, daß er mit einer Haftstrafe bis zu zwei Jahren rechnen müsse.

An der Entschlossenheit der Gegenseite, das Verfahren unter allen Umständen mit einer Verurteilung zu beenden, ließen die Indizien keinen Zweifel mehr. Infolgedessen mußte die Strategie der Verteidigung, wie immer das Strafmaß ausfiel, auf eine Rücknahme des Haftbefehls gerichtet sein. Dem stand als größtes Hindernis jene Erklärung vom 9. Juni 1937 im Weg, worin P. Mayer die Absicht zu Protokoll gegeben hatte, im bisherigen Sinn weiterzupredigen, aus der Sicht der Anklagebehörde also rückfällig zu werden. Es ist nicht ausgeschlossen, ja sogar ziemlich wahrscheinlich, daß das Gericht verhüllt die Geneigtheit erkennen ließ, die Frage der Haftfortdauer erneut zu prüfen, falls es der Verteidigung gelänge, den Angeklagten wenigstens zu einer Teilrevision seines kategorischen Standpunkts zu bewegen.

Zu diesem Zweck konzipierten Warmuth und Bandorf im Einvernehmen, wenn nicht unter Mitwirkung von P. Rösch den Text einer neuen Willenserklärung⁴⁰. Darin wurde einmal der Anspruch P. Mayers, die Kirche gegen alle Angriffe zu verteidigen, aufrechterhalten, zugleich aber von der Versicherung umfassen, dabei die staatlichen Gesetze zu beobachten. Das Ja zu der rettenden Kompromißformel P. Mayer Wort für Wort abzurufen, konnten die drei Verschworenen kaum riskieren. Um ihn also vor der eigenen Unbeugsamkeit in Schutz zu nehmen, wurde ihm der fertige Text erst im Gerichtsgebäude und nur wenige Minuten vor Verhandlungsbeginn zur Unterschrift vorgelegt. Er selbst erlebte den Vorgang so: „In dem Zimmer angekommen, stürzten sich meine zwei Rechtsanwälte auf mich und legten mir eine Erklärung vor, die ich unterschreiben könne und solle, ohne mir etwas zu vergeben. Mein Mißtrauen gegen die Unterzeichnung überwand nur die Erklärung der Rechtsanwälte, daß P. Provinzial die Unterzeichnung durchaus billige.“⁴¹

Wenn P. Mayer sein Selbstverständnis der Strategie der Verteidigung einzuordnen hatte und dazu gleichsam überlistet werden mußte, so konnte ihn mit dem, was er als Überrumpelungsmanöver empfand, immerhin der Gedanke versöhnen, daß ihm der für sein Geschick verantwortliche Obere die letzte Entscheidung abgenommen hatte. Für P. Provinzial Rösch aber hatte das Nahziel, den Verhafteten zunächst einmal auf freien Fuß zu setzen, Vorrang vor anderen Überlegungen.

Die Sondergerichtsverhandlung

Hunderte hatten vor dem Sitzungssaal angestanden, aber nur etwa 30 Personen tatsächlich Einlaß gefunden, als am 22. Juli 1937 der Prozeß gegen P. Rupert Mayer SJ vor dem Sondergericht München eröffnet wurde. Auf die Verlesung der Anklageschrift⁴², die Vernehmung des Angeklagten und die Befragung einer Reihe von Zeugen folgte in der von 9.00 bis 14.00 dauernden Vormittagssitzung schließlich das Plädoyer des Staatsanwalts⁴³. In der Nachmittagssitzung von 17.00 bis 19.00 kamen nacheinander die beiden Verteidiger zu Wort⁴⁴. Die Vormittagsstunden des 23. Juli waren der Beratung des Urteils durch das dreiköpfige Richtergremium vorbehalten. Es wurde kurz nach 13.00 vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verkündet⁴⁵.

Mit der unheimlichen Gewitterschwüle in den Verhandlungen des späteren Volksgerichtshofs, wo die Haßtiraden eines Freisler die Angeklagten schon vor dem Schuldspruch zu entwürdigen, ja moralisch zu vernichten suchten, hatte das Klima in dem Sondergerichtsverfahren gegen P. Mayer nichts gemein. Weder der Staatsanwalt noch der Vorsitzende waren in der Wolle gefärbte Nationalsozialisten, sondern dem Heer politisch unauffälliger Justizbeamter zuzuzählen, die wie die Mitläufer anderer Berufsgruppen erledigten, was ihnen der staatliche Dienstherr nach 1933 als Beamtenpflicht vorschrieb. Schärfer als anderswo taten sich allerdings in der Justiz vor dem nicht gänzlich Charakterlosen die Konflikte auf, je unverfrorener Gesetzgebung und

Rechtsprechung den Herrschaftsansprüchen der neuen Machthaber dienstbar gemacht wurden. Von Wahrern des Rechts zu Erfüllungsgehilfen des NS-Staats degradiert, konnten sie, soweit in den politischen Sektor der Rechtspflege verschlagen, je nach der Formbarkeit ihrer Gewissensüberzeugung zwischen den nicht sehr zahlreichen Alternativen wählen, die vom opportunistischen Mitmachen bis zur tödlichen Verweigerung reichten.

Rupert Mayer hatte den Vorzug, im Gerichtssaal nicht an Fanatiker zu geraten, aber das war in dieser mittleren Phase der Umerziehung des Justizpersonals wohl noch ebensooft die Regel wie die Ausnahme, so daß die Figuren in der Richterschaft und Anklagevertretung mehr oder minder typisch und damit auswechselbar sind, weshalb Namen wenig zur Sache tun⁴⁶. Der Vorsitzende zumal konnte oder wollte nicht verbergen, wie es ihn Mühe kostete, nicht gänzlich überwundene persönliche Rechtsvorstellungen mit den vom Regime verordneten Unfreiheiten, deren Opfer P. Mayer werden sollte, zur Deckung zu bringen⁴⁷. „Ihm war unschwer anzumerken, wie peinlich es ihm war, Pilatus spielen zu müssen“, bezeugt ein kritischer Prozeßbeobachter. Infolgedessen suchte er sowohl sich wie dem Angeklagten die Situation dadurch zu erleichtern, daß er den Verhandlungsablauf in eine Atmosphäre versöhnlicher Jovialität tauchte. Das sprach um so mehr für ihn, als er keineswegs als Meister der Dialektik brillierte und dem Angeklagten gegenüber bisweilen eher hilflos wirkte, vor allem wenn er der offensiven Selbstverteidigung P. Mayers nur das wenig variable Breitband-Stereotyp entgegenzusetzen hatte: „Man soll es halt nicht machen, gegen Gesetze verstoßen.“⁴⁸

Alles Bemühen um eine humane Prozedur änderte freilich nicht das Geringste an der Grundtatsache, daß es sich um einen durch und durch politischen Prozeß handelte, abgewickelt von einem zu politischen Zwecken konstituierten Sondergericht⁴⁹, dem die Aufgabe oblag, mit Hilfe politischer Ausnahmegesetze einen Schuldspruch zu fällen, der seinerseits nicht anders als politisch sein konnte. Zur Inkriminierung der P. Mayer vorgehaltenen Predigtäußerungen diente einmal der sogenannte Kanzelparagraph (§ 130a RStGB), ein universell verwendbares Disziplinierungsinstrument aus der Kulturkampfepoche unter Bismarck, sowie das auf die spezifischen Bedürfnisse der NS-Diktatur abgestellte Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934, das auf die Bestrafung und Einschüchterung von Regimekritikern abzielte.

An der Eile, mit welcher der Vorsitzende die noch tintenfeuchte Loyalitätserklärung P. Mayers als neue Gegebenheit in den Verhandlungsablauf einführte, war bereits abzulesen, daß diesem Dokument für die anstehenden Entschließungen des Gerichts eine tragende Funktion zugedacht war. Hellhörig gegen jede extensive Auslegung seiner Goodwillversicherung, schaltet sich aber P. Mayer sogleich mit der Präzisierung ein, die zugesagte Zurückhaltung gelte nur, soweit er sie mit seinem Gewissen vereinbaren könne. Im übrigen brannte er darauf, dem Gericht und der Öffentlichkeit seine Deutung des gegen ihn angestrebten Verfahrens vorzutragen, was ihm auch in aller Breite gestattet wurde.

Die Schwerpunkte seines Priesterlebens, so bekannte er, seien Vaterland und Religion gewesen. Das allein genüge, den Versuch, ihn zum Staatsfeind zu stempeln, als absurd zu erweisen. Zur Rechtfertigung der ihm zur Last gelegten Offenheit berief er sich auf das Führerwort „Deutsch sein heißt wahr sein“. Abgesehen von solcher Spruchweisheit, auf dem Prozeßhintergrund der Ironie nicht unverdächtig, gab es offensichtlich kaum Verbindendes zum „Führer und Reichskanzler“. Nicht ungefährliches Gelände betrat der Angeklagte, sobald er seine Haft als konsequente, ja intensiviertere Fortsetzung seiner Aufklärungsarbeit interpretierte. „Das Gefängnis ist für mich besser als tausend Vorträge. Da heißt es, wir machen keine Märtyrer, und jetzt sitze ich da. Das hat dem Kulturkampf das Genick gebrochen und das wird auch der Behandlung, die man jetzt der Kirche zuteil werden läßt, das Genick brechen . . .“⁵⁰

Da P. Mayer die Richtigkeit der in die Anklageschrift aufgenommenen Predigtäußerungen bis auf eine Ausnahme gar nicht bestritt, konnte die Zeugenvernehmung neue Momente zwar nicht erbringen, ließ dafür aber den Beobachtungsaufwand errahnen, den die Gestapo auf der Jagd nach Belastungsmaterial getrieben hatte. Von den nicht gerade erdrückenden Beweisstücken wollte der Staatsanwalt denn auch kein Jota ablassen⁵¹. Die Kleinlichkeit, mit der dabei das Gericht im Zweifelsfall gegen den Angeklagten entschied, ließ den Drang erkennen, auf alle Fälle mit einem Schuldspruch abzuschließen. Ebenso nachteilig, weil deliktbildend mußte sich für den Angeklagten die Methode auswirken, der juristischen Bewertung seiner Predigtaussagen nicht Mitteilungsintention und Wortsinn, sondern so subjektive Größen wie Fassungskraft und Einstimmung der Zuhörer zugrunde zu legen.

In den Plädoyers von Staatsanwalt und Verteidigung trat die Polarität der Beurteilungskriterien und Sehweisen nochmals in aller Schärfe hervor. Wenn Justizrat Warmuth für seinen Mandanten ein Verteidigungsrecht reklamierte, kraft dessen ein Mann der Kirche wie P. Mayer gegen die Verletzung der Konkordate im Münchener Schulkampf, gegen die Pauschalverleumdung der katholischen Orden und die christentumsfeindliche Agitation einer gelenkten Presse ebenso öffentlich protestieren dürfe, so stieß solche Argumentation bei den Staatsvertretern auf taube Ohren. Wollte das Richterremium seinem Sonderauftrag entsprechen, so mußte es an der Rechtswidrigkeit der von P. Mayer kritisierten Staats- und Parteiübergriffe entweder vorbeisehen oder die fraglichen Tatbestände zu belanglosen Einzelfällen abschwächen. Was für die Richterbank alle anderen Gesichtspunkte überwog und letztlich allein zählte, war der „Stimmungseinbruch“, den P. Mayer mit der Aufdeckung und Bloßstellung kirchenfeindlicher Maßnahmen vor allem auf dem flachen Land bewirkt hatte. Um solche Aktivität als strafbar zu erweisen, genügte es, wenn der Ankläger und in seinem Gefolge das Gericht den Totalitätsanspruch des NS-Staats vertraten, der, als oberste und inappellable Rechtsquelle sich selbst legitimierend, fraglose Unterordnung zum Grundgesetz machen durfte. Vom Gipfel einer sich dergestalt selbst verabsolutierenden staatlichen Rechtsautonomie verschwand für eine systemimmanente Betrachtungsweise die von den Verteidigern angerufene Gegeninstanz der „religiösen Notwehr“ im Nebel der

Unerheblichkeit. „Gegen den ihm bekannten Willen des Staates verstoßen“ zu haben⁵², war für den Angeklagten in den Augen des Gerichts Vergehen genug.

Nach dem Urteil

Optimisten unter den auf die Urteilsverkündung Wartenden rechneten fest mit einem Freispruch. Die Richter beschlossen jedoch anders: 6 Monate Gefängnis unter Anrechnung von 6 Wochen Untersuchungshaft. Von letzterer hatte der Staatsanwalt nur 4 Wochen berücksichtigen wollen, ansonsten aber deckte sich der Richterspruch ganz mit seinem Strafantrag. Vermutlich hatte das Gericht in der Strafzumessung eine gewisse Härte zeigen wollen, um seine Konzessionsbereitschaft, die sich in der Aufhebung des Haftbefehls konkretisierte, gegen die Urteilsschelte von Parteiseite besser abzusichern. Mündliche wie schriftliche Urteilsbegründung⁵³ konnten sich nicht genug tun zu unterstreichen, wie selbstkritisch die Richter gerade diesen Fragepunkt geprüft hätten.

Den Intentionen der Gestapo entsprach dieser vom Gericht verfügte Kompromiß ganz und gar nicht. Der Freilassung des Verurteilten nichts mehr in den Weg zu legen, konnte sie sich nämlich erst nach einem zermürbend aufregenden Nachspiel entschließen. Nur dem hartnäckigen Insistieren von P. Rösch war es zu verdanken⁵⁴, daß die Gestapo nach stundenlangen Diskussionen das Argument zurückstellte, mit dem Gerichtsentscheid sei „ihr“ Haftbefehl noch keineswegs aufgehoben – ein für die Autorität der ordentlichen Justiz im NS-Staat höchst erhellender Befund. Voraussetzung für das Einlenken war die Zusage einer siebenwöchigen Predigtpause, zu der sich P. Mayer, auf der Fahrt von einem Gestapobeamten begleitet, zunächst ins Exerzitienhaus Rottmannshöhe am Starnberger See zurückziehen sollte. Von der Einleitung des Strafvollzugs sahen die Justizbehörden vorerst ab. In Parteikreisen registrierte man den Prozeßausgang mit Selbstgefühl, was sich im Monatsbericht der Polizeidirektion München in der Feststellung niederschlug: „Das energische Vorgehen gegen den Hetzer hat zweifelsohne reinigend gewirkt, so daß mit einer gewissen Entspannung im Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche gerechnet werden kann.“

Daß die Gestapo ihrerseits keineswegs an Entspannung dachte, wurde klar, als sie am 20. September 1937 P. Rösch die Fortdauer des Predigtverbots für P. Mayer anzeigte, von Verhandlungen aber nichts wissen wollte. Wegen der Rücknahme dieser Verfügung möge man sich an das Kirchenministerium wenden. Das war nur scheinbar eine betonte Respektierung der Befugnisse des Kirchenressorts, tatsächlich aber daraufhin angelegt, die mit der Gestapo in einem Dauerzwist liegende Ministerialbehörde in Verlegenheit zu bringen. Wie häufig so auch im Fall Mayer auf eine bloße Zuschauerrolle beschränkt, mußte Kerrl die ihm gnädig eingeräumte Kompetenz, eine Gestapomaßnahme aufzuheben, als Hohn empfinden, da er es sich schwerlich leisten konnte, eine weichere Linie zu vertreten als seine kirchenpolitischen Gegenspieler Himmler und Heydrich.

Kirchlicherseits geriet man durch die Einschärfung des Redeverbots in ein Dilemma. Beugte man sich dem Gestapo-Eingriff in den innerkirchlichen Rechtsbereich, so hatte die Staatspolizei ihr ursprüngliches Ziel dennoch erreicht. Billigten aber Erzbischof und Provinzial P. Mayers Absicht, das Kanzelverbot zu ignorieren, so drohte als Gegenschlag unverzüglich die Aufforderung zum Antritt der Gefängnishaft.

Bei der unbezweifelbaren Rechtslage hielt Kardinal Faulhaber „ein bittliches Verhandeln mit dem Reichskirchenministerium für unmöglich. Es würde ja eine Anerkennung des staatlichen Predigtverbotes bedeuten und über kurz oder lang zu weiteren staatlichen Predigtverboten führen.“⁵⁵ Infolgedessen wandte sich der Münchener Erzbischof, indem er das Grundsätzliche am Fall Rupert Mayer herausstellte, am 5. Oktober 1937 an den Hl. Stuhl, um „eine eindrucksvolle Vorstellung bei der Reichsregierung in dieser Frage um die Freiheit des Wortes Gottes und der Kirche“ zu erbitten. Dem entsprach Kardinalstaatssekretär Pacelli am 16. November 1937 in einer eigenen Note⁵⁶, die auf weite Strecken die Darlegungen Faulhabers im Wortlaut übernahm und die Widerrechtlichkeit von Predigtverboten am Vorgehen der Staatsmacht gegen Rupert Mayer exemplifizierte. Eine Erwiderung⁵⁷ wurde im Auswärtigen Amt in Berlin zwar entworfen, aber nicht abgesandt. Ihr Kernsatz lautete, „ein uneingeschränktes Recht zur Verkündigung der katholischen Glaubens- und Sittengrundsätze auch in den Fällen, wo diese sich mit den staatlichen Geboten und Anordnungen im Widerspruch befinden“, hätten „die Konkordate den katholischen Geistlichen nicht eingeräumt“.

Während der Wochen, wo ihm der Weg auf die Kanzel versperrt blieb, verfiel P. Mayer keineswegs in Passivität. So verschaffte er sich am 6. Oktober 1937 eine längere Aussprache beim Staatssekretär des Reichsstatthalters⁵⁸. Von der, wie sich erwiesen hatte, nicht sehr tragfähigen Frontkameradschaft war zwischen dem Oberst a. D. und dem ehemaligen Feldgeistlichen nicht die Rede. Statt dessen führte der Besucher „bewegliche Klage darüber, daß auf der ganzen Linie die christliche Weltanschauung angegriffen und in die einzelnen Familien und das ganze Volk ein großer Zwiespalt hineingetragen würde“. Der Kritik P. Mayers an der nationalsozialistischen Entkirchlichungspolitik hatte Epps engster Vertrauter wenig Stichhaltiges entgegenzusetzen. „Gewisse Entgleisungen“ wollte Hoffmann zwar nicht leugnen, doch seien diese „weder vom Staat noch von der Partei legitimiert. Man könne höchstens den Vorwurf erheben, daß hier ein gewisser Laisser-aller gegeben sei.“ Dagegen anzugehen, fehle ihm die Zuständigkeit. Mit der Flucht in beschwichtigende Redensarten entzog er sich einer Stellungnahme zu den von P. Mayer vorgebrachten Tatsachen.

Seit Mitte September 1937 wieder in München, entfaltete P. Mayer zwar weiterhin eine rege Seelsorgs- und Caritastätigkeit, trug aber dennoch schwer an dem Kanzelverbot. Im Einvernehmen mit dem Kardinal hatte auch P. Rösch zunächst noch weiter Zurückhaltung geboten, dann aber Mitte Dezember 1937 den Bedenken P. Mayers nicht länger widerstanden, daß die Gläubigen an ihm irre werden müßten, wenn er sich von der Gestapo das Predigen verbieten lasse. „Die Leute würden sich sagen, er macht es eben wie die anderen. Wenn es ernst wird, wenn man ihm droht und mit dem

Polizeistock winkt, dann hört auch er auf mit der Verkündigung des Evangeliums.“⁵⁹ Den Bogen überspannte dann schließlich Gauleiter Wagner mit dem prahlerischen Anspruch, „daß Gefängnisstrafen offenbar genügten, den Mut zu dämpfen und die Geistlichen verstummen zu machen“⁶⁰. Ohne sich Illusionen über die Folgen hinzugeben, stand P. Mayer am zweiten Weihnachtsfeiertag 1937 mit Billigung seiner Oberen erstmals wieder auf der Kanzel. Die leise Hoffnung, daß bei Beschränkung des Predigers auf eine rein religiöse Thematik und den Kirchenraum von St. Michael die Gestapo aus dem Spiel bleiben werde, erfüllte sich jedoch nicht. Nach einer zweiten Predigt am Neujahrstag konfrontierten ihn schon am 5. Januar 1938 zwei Gestapoleute mit der wohlbekannten Frage, ob er seine Kanzeltätigkeit fortzusetzen gedenke. Die Frage war überflüssig, und der weitere Ablauf ergab sich beinahe automatisch. Zuerst das Wittelsbacher Palais, dann Stadelheim und schließlich am 17. Januar der Beginn der Strafverbüßung in Landsberg. Als er am 5. Mai 1938 dank einer allgemeinen Amnestie um einige Wochen vor der Frist entlassen wurde, ließ der Häftling Rupert Mayer seine stolzeste Kriegsauszeichnung, das EK I, demonstrativ auf dem Tisch der Gefängniszelle zurück.

Damit endeten die Begegnungen des nun zum Schweigen verurteilten Münchener Männerseelsorgers mit der regulären Justiz des Hitlerstaats, nicht aber die Nachstellungen der politischen Polizei. Nach Kriegsbeginn 1939 im Reichssicherheitshauptamt zusammengefaßt, wurde Himmlers Unterdrückungsmaschinerie so autark, daß sie auf die Assistenz eines in SS-Augen ohnehin unzuverlässigen und gehemmten Justizapparats nicht länger angewiesen war.

So wurde P. Mayer, weil er im Gestapo-Verhör auf dem Recht seelsorgerlicher Verschwiegenheit beharrte, am 3. November 1939 erneut verhaftet und am 23. Dezember ins Konzentrationslager Sachsenhausen-Oranienburg eingeliefert. Nach wenigen Monaten war seine Gesundheit so geschwächt, daß es die Machthaber plötzlich eilig hatten, ihm am 8. August 1940 das Benediktinerkloster Ettal als Zwangsaufenthalt zuzuweisen. Trotz der Gastlichkeit des Ordenshauses fühlte er sich, von der Außenwelt bis auf dünne Fäden abgeschnitten, wie ein Zugvogel im Käfig. Sobald im Mai 1945 die Stunde der Befreiung geschlagen hatte, führten ihn seine Männer im Triumph nach München zurück. Ihn selbst erfüllte dabei die Gelassenheit des in harter Prüfung Gereiften: „Ein alter einbeiniger Jesuit lebt, wenn es Gottes Wille ist, länger als eine tausendjährige gottlose Diktatur.“⁶¹ Mit der Energie von einst stemmte er sich gegen den Strom der Nachkriegsnot, aber die Kräfte waren erschöpft. Am Allerheiligentag 1945 hörte das Herz des Unermüdlchen auf zu schlagen.

Drei Jahrzehnte nach seinem Tod ist Rupert Mayer nicht nur in München unvergessen. Für die Tausende, die Tag für Tag in pausenloser Folge seine Grabstätte in der Unterkirche des Bürgersaals aufsuchen, ist er in einem Maß gegenwärtig, das, rational nicht auflösbar, wie ein Wunder an Lebendigkeit anmutet, angerufen als stummer Tröster und bewährt in den Bedrängnissen dieser Zeit. Während die Institution Kirche im Ringen um ihre nachkonziliare Gestalt Ältere befremdet und Jüngere schwer zu

erwärmen vermag, ist der Gemeinde um P. Mayer ohne Organisation und ohne Sensation eine neue Generation zugewachsen, finden sich die Lebensalter im Aufblick zu ihm in einer selten gewordenen Solidarität. Denen, die ihn kannten, und denen, die ihn entdeckten, ist er nicht nur vertrauenswürdiger Helfer, sondern beispielhafte Verwirklichung des Evangeliums in unserer Zeit, die Verkörperung des bis zur Lebenshingabe unbeugsamen einzelnen im Widerspruch gegen die Zwangsherrschaft innerweltlich totalitärer Ersatzreligionen.

ANMERKUNGEN

¹ Aus der biographischen Literatur über P. Rupert Mayer SJ seien in der Reihenfolge des Erscheinens folgende Titel genannt: F. Boesmler, P. Rupert Mayer SJ. Dokumente, Selbstzeugnisse, Erinnerungen (München 1946); A. Koerbling SJ, Pater Rupert Mayer. Ein Priester und Bekenner unserer Tage (München 1954), neubearbeitet in einer Taschenbuchkurzfassung von P. Riesterer SJ (München 1975); K. Morgenschweis, Strafgefangener Nr. 9469 Pater Rupert Mayer SJ (München 1968); W. Suttner, Pater Rupert Mayer SJ, in: Bavaria Sancta. Zeugen christlichen Lebens in Bayern, hrsg. von Georg Schwaiger, Band II (Regensburg 1971) 439–455; E. J. Görlich, Pater Rupert Mayer, Münchens Männerapostel (Aschaffenburg 1972). – Zu dem Spezialthema des Sondergerichtsverfahrens vgl. unten Anm. 22.

² Vgl. den Bericht im „Bayerischen Kurier“ vom 22. Juni 1923.

³ Vgl. Mayer an Faulhaber, 9. September 1930 (Druck: L. Volk, Akten Kardinal Michael von Faulhabers, Band I: 1917–1934, Mainz 1975, Nr. 207): „Die völkischen Hetzereien können wir uns nicht groß genug vorstellen. So herrscht in unserem katholischen Volk eine beispiellose Verwirrung. Unbegreiflich, aber wahr ist es, daß der Hitlerschwindel wieder die weitesten, auch katholischen Volkskreise erfaßt hat. Und nicht bloß in der Stadt, sondern besonders auf dem Land hat die Bewegung gewaltig an Boden gewonnen.“

⁴ Vgl. Protokoll Oelhafens, 21. Februar 1935. GStA (= Geheimes Staatsarchiv) München. MA 107 256.

⁵ Adolf Wagner (1890–1944), Bergwerksdirektor, 1929 Gauleiter des Gaues Groß-München, 1930 des Gaues München-Oberbayern, 1933 bayerischer Innenminister, 1936 zusätzlich Kultusminister, 1939 Reichsverteidigungskommissar, ab 1942 dienstunfähig.

⁶ Vgl. Buchwieser an Wagner, 27. Mai 1935. HStA (= Hauptstaatsarchiv) München. M Inn 72 911.

⁷ Vgl. Resch an das Reichsjustizministerium, 28. Februar 1936. HStA München. MK 38 150.

⁸ Crohne an das Bayerische Kultusministerium, 22. April 1936. HStA München. MK 38 150.

⁹ Zitiert in einem Rundschreiben der Gestapoleitstelle Darmstadt, 12. April 1937. Document Center Berlin.

¹⁰ Vgl. Monatsbericht der Regierung, 7. Mai 1937 (Druck: H. Witetschek, Die kirchliche Lage in Bayern nach den Regierungspräsidentenberichten 1933–1943, Band III: Regierungsbezirk Schwaben, Mainz 1971, Nr. 92).

¹¹ In den kirchlichen Quellen finden sich beide Angaben, jedoch ohne zuverlässigen Beleg.

¹² Vgl. Aussage Rösch, 22. Februar 1951. Nachlaß Faulhaber. Es handelte sich dabei um P. Josef Knünz, Assistent des Provinzials, P. Josef Kreitmaier, Mitarbeiter der „Stimmen der Zeit“, und P. Georg Waldmann, Superior von St. Michael.

¹³ Augustinus Rösch SJ (1893–1961), 1912 Eintritt in den Jesuitenorden, 1918 Leutnant und Kompanieführer, 1925 Priesterweihe, anschließend Studentenseelsorger in Zürich, Generalpräfekt und Rektor des Kollegs „Stella Matutina“ in Feldkirch, 1935–1944 Provinzial der Oberdeutschen Ordensprovinz, 1945 Gestapohäft, 1948 Landescaritasdirektor für Bayern und Mitglied des Bayerischen Senats. – Auch von der Gestapo nicht einzuschüchtern, berief sich Rösch bei seinen häufigen Vorsprachen, die sich zuletzt auf über hundert beliefen, regelmäßig und nachdrücklich auf seinen Rang als „alter Offizier“. Seine maßgebliche Rolle im „Ausschuß für Ordensangelegenheiten“, wo er von 1941 ab den deutschen Episko-

pat zu einer energischeren Abwehrhaltung zu bewegen suchte, bedürfte eingehender Würdigung. Vom Herbst des gleichen Jahres ab stand er zusammen mit P. Delp in Kontakt mit dem Kreisauer Kreis um den Grafen Helmut von Moltke. Als Delp wenige Tage nach dem Scheitern des Putsches vom 20. Juli 1944 verhaftet wurde, wagte sein Provinzial auch diesmal den Gang zur Münchener Gestapo, von der Furcht begleitet, daß ihn das gleiche Schicksal treffen könne. Kaum drei Wochen später war er selbst ein Gejagter, konnte aber zunächst untertauchen, bevor er Anfang Januar 1945 aufgespürt und nach Berlin gebracht wurde. Der sicheren Verurteilung in einem Prozeß vor dem Volksgerichtshof entging er nur durch den Zusammenbruch des Hitlerreichs.

¹⁴ Vgl. Rösch an Faulhaber, ca. 29. Mai 1937. Nachlaß Faulhaber.

¹⁵ An der Spitze des im Juli 1935 gebildeten Reichskirchenministeriums stand Hanns Kerrl (1887–1941).

¹⁶ Vgl. Faulhaber an Kerrl, 31. Mai 1937. Nachlaß Faulhaber.

¹⁷ Vgl. Muhs an Faulhaber, 5. Juni 1937. Nachlaß Faulhaber.

¹⁸ Zur Stimmungslage bei SD und Gestapo berichtet ein ehemaliger SD-Beamter rückblickend (14. Januar 1951 an Koerbling): „Mir ist aus jener Zeit lebhaft als Gesamteindruck in der Erinnerung, daß P. Mayers Bekennermut in Berlin sowohl wie in München beim SD viel Verwirrung anrichtete. Man wußte, daß man durch Maßnahmen gegen ihn der eigenen Sache mehr schadete als nützte.“

¹⁹ Druck der Kanzelverkündigung: F. Boesmiller 58.

²⁰ Vgl. Monatsbericht der Polizeidirektion München, 7. August 1937 (Druck: H. Witetschek, Die kirchliche Lage in Bayern nach den Regierungspräsidentenberichten 1933–1943, Band I: Regierungsbezirk Oberbayern, Mainz 1966, Nr. 102).

²¹ Vgl. Erklärung Mayers, 9. Juni 1937 (faksimiliert in A. Koerbling vor 369): „Ich erkläre, daß ich im Falle meiner Freilassung trotz des gegen mich verhängten Redeverbotes nach wie vor, sowohl in den Kirchen Münchens als auch im übrigen Bayern, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, predigen werde.“

Ich erkläre insbesondere, daß ich auch in Zukunft von der Kanzel herab in der bisherigen Form die Kirche gegen etwaige Angriffe mit aller Entschiedenheit und Offenheit und Schärfe, aber ohne persönlichen Angriff verteidigen werde.

Ich werde auch weiterhin in der von mir bisher geübten Art und Weise predigen, selbst dann, wenn die staatlichen Behörden, die Polizei und die Gerichte, meine Kanzelreden als strafbare Handlungen und als Kanzelmißbrauch bewerten sollten.“

²² Der Erschließung und Auswertung der Gerichtsakten zum Fall Rupert Mayer unter historischen und juristischen Aspekten hat sich Rechtsanwalt O. Gritschneder besonders angenommen; vgl. O. Gritschneder, Pater Rupert Mayer vor dem Sondergericht. Dokumente der Verhandlung vor dem Sondergericht in München am 22. und 23. Juli 1937 (München, Salzburg 1965) (zitiert: O. Gritschneder I); außerdem O. Gritschneder, Die Akten des Sondergerichts über Pater Rupert Mayer SJ, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 28 (1974) 159–218 (zitiert: O. Gritschneder II).

²³ Vgl. die Aufstellung in O. Gritschneder II 165.

²⁴ Joseph Warmuth (1881–1957), seit 1910 Rechtsanwalt in München. Zur Klientenschaft Warmuths zählten der bekannte Bauernführer Georg Heim und Kardinal Faulhaber.

²⁵ Vgl. O. Gritschneder II 167.

²⁶ Vgl. Crohne an Resch, 17. Juni 1937. O. Gritschneder II 167.

²⁷ Während des gesamten Prozeßverlaufs sprach der Gerichtsvorsitzende irrtümlich von 10 Predigten, ein Versehen, das erst in der schriftlichen Urteilsbegründung korrigiert wurde.

²⁸ Vgl. Resch an das Reichsjustizministerium, 23. Juni 1937. GStA München. Reichsstatthalter 812.

²⁹ Vgl. Hauschronik von St. Michael. Archiv der Oberdeutschen Provinz SJ, München.

³⁰ Vgl. Resch an das Reichsjustizministerium, 12. Juli 1937. GStA München. Reichsstatthalter 812.

³¹ Vgl. Buchwieser an Frick, 9. Juni 1937. Nachlaß Faulhaber.

³² Franz Ritter von Epp (1868–1947), Generalleutnant, 1928–1945 MdR (NSDAP), 1933–1945 Reichsstatthalter in Bayern.

³³ Buchwieser an Epp, 9. Juni 1937. GStA München. Reichsstatthalter 812.

³⁴ Vgl. Aufzeichnung Schachingers, 10. Juni 1937. GStA München. Reichsstatthalter 812.

³⁵ Druck der Kanzelverkündigung: F. Boesmiller 58–61.

³⁶ Vgl. Höck an Faulhaber, 12. Juni 1937. Nachlaß Faulhaber.

³⁷ Vgl. „Völkischer Beobachter“. Süddeutsche Ausgabe. Nr. 182 vom 1. Juli 1937.

³⁸ Druck: F. Boesmler 63–78; A. Koerbling 394–403.

³⁹ Vgl. „Deutsche Briefe“ Nr. 146 vom 9. Juli 1937 (Druck: H. Hürten, Deutsche Briefe. Ein Blatt der katholischen Emigration, Band II: 1936–1938, Mainz 1969, 769).

⁴⁰ Vgl. Erklärung Mayers, 22. Juli 1937 (Druck: O. Gritschneder II 175): „Ich werde künftig wie bisher die katholische Kirche, ihre Glaubens- und Sittenlehre gegen alle Angriffe und Anfeindungen und Verleumdungen verteidigen. Das halte ich für mein Recht und für meine Pflicht als katholischer Priester. Ich werde dabei die staatlichen Gesetze achten und auch wie bisher meine Zuhörer zur Treue zum Staate auffordern. Ich werde mich trotz meines Temperaments als Volksprediger bemühen, auch in der Form den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden.“

⁴¹ Vgl. R. Mayer, Der Nationalsozialismus und meine Wenigkeit. Ungedruckte Niederschrift. Archiv der Oberdeutschen Provinz SJ, München.

⁴² Vgl. Anklageschrift, 7. Juli 1937 (Druck: O. Gritschneder I 15–34).

⁴³ Druck: O. Gritschneder I 73–94.

⁴⁴ Vgl. O. Gritschneder I 95–108.

⁴⁵ Für eine Würdigung des Prozeßverlaufs bietet das Gerichtsprotokoll wegen seiner Kürze keine geeignete Grundlage (vgl. dazu O. Gritschneder II 174). Um so bedeutungsvoller sind daher zwei private Mitschriften von unterschiedlicher Länge. Die ausführlichere mit einem Umfang von 60 Schreibmaschinenseiten stammt von Domvikar Josef Thalhamer, Sekretär des Erzbischöflichen Ordinariats, der als offizieller Beobachter der Kirchenbehörde zugelassen und auch zum Mitschreiben ermächtigt war, was die Gestapo den übrigen Sitzungsteilnehmern zu verwehren suchte. Unter solchen Behinderungen entstand die zweite, kürzere Mitschrift von O. Gritschneder, auszugsweise wiedergegeben in O. Gritschneder I. Weitere Verbreitung als das umfangreiche Skript Thalhamers, das im Klerus zirkulierte, fand ein ebenfalls hektographierter siebenseitiger Kurzbericht über den Prozeßablauf, der „vom Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising dem Diözesanklerus zur persönlichen Information übergeben“ wurde. Beide Fassungen im Nachlaß Faulhaber.

⁴⁶ Zur personellen Besetzung des Richtergremiums und der Staatsanwaltschaft vgl. O. Gritschneder II 170 Anm. 11 und 174 Anm. 15. Dort auch Einzelheiten zu der ungebrochen erfolgreichen Fortsetzung verschiedener Laufbahnen nach 1945.

⁴⁷ Vgl. O. Gritschneder I 37 Anm. 32.

⁴⁸ Vgl. Mitschrift Thalhamer 11.

⁴⁹ Die Einrichtung basierte auf der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (RGBl 1933 I 136–138). Aufgrund der dort getroffenen Bestimmungen waren die Rechte des Angeklagten, verglichen mit einem normalen Verfahren, erheblich beschnitten.

⁵⁰ Vgl. O. Gritschneder II 178.

⁵¹ Nur durch ein Machtwort konnte das Gericht den bei der Zeugenvernehmung aufsteigenden Verdacht beiseiteschieben, daß eine Reihe von Mitschriften derselben Predigt in einem entscheidenden Punkt differierten. Der Übereifer mancher Unterorgane bei der Überwachung von P. Mayers Predigten erwies sich so für die Anklage als höchst problematisch. Aufschlußreich dafür ist der Bericht der Gendarmeriestation Weißenhorn, 12. April 1937 (Gerichtsakten): „Während der Feier waren der Angestellte H. vom Bezirksamte, die Hauptwachtmeister B. und W., zum Mitstenographieren der gehaltenen Reden aufgestellt. Ebenso haben Parteistellen kurzschriftkundige Kräfte entsandt.“

⁵² Vgl. O. Gritschneder II 189.

⁵³ Vgl. O. Gritschneder I 120–153.

⁵⁴ Die Sorge des Provinzials vor einer „Freilassung ohne Freiheit“ wurzelte zweifellos in der Erinnerung an die Behandlung, die ein Kölner Jesuitenpater seitens der Gestapo erfahren hatte. Ebenso wie P. Mayer Männerseelsorger, hatte P. Josef Spieker SJ (1893–1968), teils in Berlin, teils in Köln tätig, starken Zuspruch geweckt und die antichristlichen Tendenzen im Nationalsozialismus genauso entschieden abgelehnt wie vorher den Kommunismus. Anfang März 1935 vom Sondergericht in Köln wegen Kanzelmißbrauchs angeklagt, aber aus Mangel an Beweisen freigesprochen, wurde er von der Gestapo weiter in Haft gehalten und, da er sich weigerte, das Predigen aufzugeben, als erster katholischer Geistlicher in das Konzentrationslager Börgermoor verbracht. Ohne in der Zwischenzeit die Freiheit wiedererlangt zu haben, wurde er im Januar 1936 zum zweiten Mal vor Gericht gestellt und in einem gründlicher abgedichteten Verfahren von der 4. Großen Strafkammer des Landesgerichts Köln, also keinem Sondergericht, zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt, die er ohne Anrechnung der KZ-Haft

zu verbüßen hatte. Zu Einzelheiten vgl. J. Spieker, *Mein Kampf gegen Unrecht in Staat und Gesellschaft. Erinnerungen eines Kölner Jesuiten* (Köln 1971).

⁵⁵ Vgl. Faulhaber an Pacelli, 5. Oktober 1937. Nachlaß Faulhaber.

⁵⁶ Vgl. Pacelli an Bergen, 16. November 1937 (Druck: D. Albrecht, *Der Notenwechsel zwischen dem Hl. Stuhl und der Deutschen Reichsregierung*, Band II: 1937–1945, Mainz 1969, Nr. 17).

⁵⁷ Vgl. D. Albrecht 63 Anm. 4.

⁵⁸ Vgl. Aufzeichnung Hoffmanns, 7. Oktober 1937. GStA München. Reichsstatthalter 812.

⁵⁹ Vgl. R. Mayer, *Der Nationalsozialismus und meine Wenigkeit*.

⁶⁰ Vgl. H. Hürten 1046. Das Diktum ist nicht wörtlich überliefert; vgl. die variierte Fassung bei A. Koerbling 231.

⁶¹ Vgl. A. Koerbling 233.